

Benutzungsordnung für die Turnhalle der Ortsgemeinde Siebeldingen

§ 1 Allgemeines

Die Turnhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Siebeldingen. Die Ortsgemeinde stellt die Turnhalle nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Ausübung sportlicher Aktivitäten zur Verfügung.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

Die Gestattung zur Benutzung der Turnhalle ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Die Ortsgemeinde stellt einen Belegungsplan auf, in dem Nutzer, Nutzungszweck und Nutzungszeit festgehalten wird.

Die Nutzung wird nach einer Prioritätenliste festgelegt:

1. Schulsport der Grundschule Siebeldingen
2. Vereinssport der örtlichen Vereine
3. Vereinssport der Vereine der Nachbargemeinden Birkweiler und Frankweiler
4. Sonstiger Sport (z. B. Betriebssportgruppen)
5. VHS
6. Gewerbliche Sportanbieter

Mit dem jeweiligen Nutzer ist ein Vertrag abzuschließen, in dem die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anerkannt werden. In diesem Vertrag ist ein Verantwortlicher zu benennen.

Die Nutzung der Turnhalle durch die Grundschule, die örtlichen Sportvereine und die sonstigen örtlichen Sportgruppen der Gemeinden Siebeldingen, Birkweiler und Frankweiler ist kostenlos. Für auswärtigen Sportvereine, sonstige Vereine und Einrichtungen, gewerbliche Nutzer usw. werden Gebühren nach § 6 erhoben.

Aus wichtigem Grund (z.B. dringendem Eigenbedarf) kann die Gestattung zurückgenommen werden.

Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Turnhalle bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen sowie für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten vorübergehend zu schließen. Hierüber sind die betroffenen Nutzer rechtzeitig zu informieren.

Nutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von der Turnhalle machen und gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht steht dem Vertreter der Ortsgemeinde Siebeldingen bzw. dem Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Vertreter der Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Der Nutzer hat diesen Personen jederzeit den Zutritt zur Turnhalle zu gestatten.

§ 4 Umfang der Nutzung

Die Turnhalle steht den Nutzern grundsätzlich von Montag bis Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr entsprechend dem Belegungsplan zur Verfügung.

Die im Belegungsplan jeweils festgelegten Zeiten sind einzuhalten. Eine Abtretung der zugesprochenen Benutzungszeiten an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

§ 5 Pflichten der Benutzer

Die Nutzer müssen die Turnhalle pfleglich behandeln. Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen und verschmutzten Turnschuhen ist verboten. Bei grober Verunreinigung haben die Nutzer für die Reinigung zu sorgen. Wird diese Reinigung nicht ausreichend durchgeführt, erfolgt sie durch die Ortsgemeinde auf Kosten der Verursacher nach Aufwand, mindestens jedoch mit einem Betrag von 50 Euro.

Der Nutzer benennt einen Verantwortlichen bzw. einen Stellvertreter, der während der Nutzungszeit anwesend sein muss.

Bei regelmäßiger Nutzung kann dem Verantwortlichen ein Schlüssel gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt werden. Er haftet bei Verlust des Schlüssels für die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. für eine Änderung der Schließanlage, falls dies erforderlich sein sollte.

Er ist verantwortlich für das Verschließen der Fenster und Türen, Wasser abstellen, Licht ausmachen etc. nach Nutzungsende.

Die Brandschutztüren sind verschlossen zu halten und dürfen nicht mit Keilen o.ä. unterlegt werden.

Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

Beschädigungen oder Verluste aufgrund der Benutzung sind umgehend zu melden.

Alle Geräte und Einrichtungen der Turnhalle sowie die Nebenräume dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.

Schwingende Geräte (Ringe, Taue) dürfen immer nur von einer Person benutzt werden.

Verstellbare Geräte (Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.

Die Geräte sind nach der Benutzung, ggf. gereinigt, auf ihren dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen.

Zum Umziehen müssen die Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet.

Das Mitbringen von Glasflaschen, Gläsern, der Genuss alkoholischer Getränke und Rauchen in der Turnhalle sind verboten. Ebenfalls untersagt ist das Mitbringen von Tieren (Ausnahme Blindenhunde).

Fundsachen sind beim Beauftragten der Ortsgemeinde abzugeben.

§ 6 Gebühren

Von auswärtigen Nutzern und gewerblichen Sportanbietern werden Gebühren erhoben.

Gebühren:

Auswärtige Vereine je Doppelstunde (90 Min.)	50,00 EUR
Gewerbliche Sportanbieter je Doppelstunde (90 Min.)	60,00 EUR

§ 7 Haftung

Die Ortsgemeinde Siebeldingen überlässt den Nutzern die Turnhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind der Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten unverzüglich zu melden.

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde Siebeldingen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, an Geräten, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Siebeldingen, den 14.03.2019



Peter Klein
Ortsbürgermeister



VERMERKE:

1. Diese Benutzungsordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Siebeldingen am 20.02.2019 beschlossen.
2. Diese Benutzungsordnung wurde am 14.03.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Diese Benutzungsordnung wurde am 21.03.2019 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landau-Land in Landau i.d.Pf. öffentlich bekanntgegeben.

Landau i.d.Pfalz, 28.03.2019

Verbandsgemeindeverwaltung
Landau-Land



Blank
Bürgermeister

Verteiler:

- 1 x FB II einschließlich Benutzungsordnung
- 1 x z.d.A.